

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom (GVBl. I S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GVBl. I S.), hat die Gemeindevertretung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr¹ wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	... EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	... EUR
mit einem Saldo von	... EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	... EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	... EUR
mit einem Saldo von	... EUR
ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	... EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	... EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	... EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	... EUR
mit einem Saldo von	... EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	... EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	... EUR
mit einem Saldo von	... EUR
ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	... EUR

festgesetzt.

¹ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr¹ zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf EUR festgesetzt.

Alternativ: Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr¹ zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR festgesetzt.

Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr¹ zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR festgesetzt.

Alternativ: **Liquiditätskredite** werden nicht beansprucht.

§ 5²

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr¹ wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf v.H.
2. Gewerbesteuer auf v.H.

§ 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung am beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

Alternativ: Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am beschlossene Stellenplan.

§ 8³

² Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.

³ Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge und Aufwendungen und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

.....

Ort, den

Der Gemeindevorstand

.....

Unterschrift

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist/sind erteilt. Sie hat (haben) folgenden Wortlaut:⁴

.....

Alternativ: Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom bis im Rathaus,⁵, Zimmer, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

.....

Ort, den

Der Gemeindevorstand

.....

Unterschrift

⁴ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

⁵ Genaue Anschrift ist anzugeben.